

Wahlausschreiben

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

am 04.10.2022

bei Universitätsklinikum Jena

Betrieb / Dienststelle

Erlassen und ausgehängt am 17.08.2022

an folgender Stelle Schaukasten Cafeteria Hanfried
Schaukasten Bachstraße/Intranet

abgenommen am _____

Nach § 177 Abs. 1 des SGB IX werden eine Vertrauensperson und mindestens ein(e) Stellvertreter(in) in Betrieben / Dienststellen gewählt, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind. Diese Voraussetzung ist in unserem Betrieb / unserer Dienststelle erfüllt.

1. Zum Wahlvorstand wurden bestellt / gewählt¹

Frau / Herr Christian Rienecker, Infrastrukturelle Dienstleistungen als Vorsitzende(r)

Frau / Herr Susanne Steinbrücker, Klinik für AVGC / LTX-Ambulanz als weiteres Mitglied

Frau / Herr Uwe Wiegand, Vertrauensperson der schwerbeh. Menschen als weiteres Mitglied

Name, Vorname, Abteilung, Telefon / E-Mail

2. Bei dieser Wahl sind eine Vertrauensperson und 3 Stellvertreter zu wählen. Die Vertrauensperson und ihr(e) Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

3. Wahlberechtigt sind alle im Betrieb / in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen. Wählen kann allerdings nur, wer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist.

4. Die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung (SchwbVWO) liegen seit dem 17.08.2022 an jedem Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe jeweils von 7.00 bis 15.00 Uhr an folgendem Ort zur Einsichtnahme aus: Büro der Schwerbehindertenvertretung Raum 6218.00.007a. Berechtigt zur Einsichtnahme in die Liste der Wahlberechtigten ist jeder Wahlberechtigte sowie jeder im Betrieb / in der Dienststelle Beschäftigte, der ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht. Diese Personen können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum 31.08.2022 (letzter Tag der Frist) beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste einlegen.

5. Wählbar als Vertrauensperson oder als stellvertretendes Mitglied ist jeder im Betrieb / in der Dienststelle Beschäftigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Betrieb / der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehört. Auch nicht selbst (schwer-)behinderte Beschäftigte sind wählbar. Wer kraft Gesetzes dem Betriebsrat / Personalrat / Richterrat / Staatsanwaltsrat¹ nicht angehören kann, ist nicht wählbar.

Zur Wahl stehen nur Bewerber, die in einem gültigen Wahlvorschlag vorgeschlagen worden sind.

6. Die Wahlberechtigten werden gebeten, innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also bis spätestens zum 31.08.2022 (letzter Tag der Frist), **Wahlvorschläge** schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Aus den Wahlvorschlägen muss sich eindeutig ergeben, wer als Vertrauensperson und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird; für beide Ämter kann dieselbe Person vorgeschlagen werden.

Seite 1 von 2 des Wahlausschreibens zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, dass sie / er in einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson und in einem anderen als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5² Wahlberechtigten unterzeichnet sein, andernfalls ist er ungültig. Diese Stützunterschriften müssen im Original vorgelegt werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und einen Wahlvorschlag für den / die Stellvertreter unterzeichnen.

Im Wahlvorschlag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb / Dienststelle der Bewerber anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des / der Bewerber(s) im Original unterschrieben beizufügen. Formulare für Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand erhältlich; die Benutzung dieser Formulare ist aber nicht verpflichtend.

7. Die Namen der Bewerber aus gültigen Wahlvorschlägen werden spätestens am 01.09.2022³ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

8. Die Stimmabgabe findet statt **am** per Briefwahl bis zum 04.10.2022
von _____ **bis** 12.00 **Uhr**
in mittels Posteingang

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben (Briefwahl). Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. / Der Wahlvorstand hat die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) beschlossen. Die erforderlichen Unterlagen werden den Wahlberechtigten unaufgefordert übersandt.¹

9. Die öffentliche Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand finden statt am 04.10.2022 ab 13.00 Uhr, in Lobeda, Raum 6218.00.007a

10. Für die Abgabe von Einsprüchen, Wahlvorschlägen und sonstigen Erklärungen ist der Wahlvorstand an Arbeitstagen zu erreichen
Postanschrift:
von 8.00 bis 16.00 Uhr Universitätsklinikum Jena
in BuB, Infrastrukturelle Dienstleistungen Wahlvorstand Schwerbehindertenvertretung
Tel.: 01523 2183262 Am Klinikum 1
E-Mail.: christian.rienecker@med.uni-jena.de 07740 Jena

Jena den 17.08.2022

Ort, Datum


Unterschrift
des Vorsitzenden⁴

Der Wahlvorstand

Unterschrift
eines weiteren Mitglieds


Unterschrift
eines weiteren Mitglieds

Verteiler¹

1. Abschrift oder Abdruck zum Aushang
2. An den Arbeitgeber zur Kenntnisnahme
3. An den Betriebsrat / Personalrat zur Kenntnisnahme

Seite 2 von 2 des Wahlausschreibens zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Formular 6 (förmliches Wahlverfahren)

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

² Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchwbVWO).

³ Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SchwbVWO)

⁴ Das Wahlausschreiben ist von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SchwbVWO).